



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 1 - 01c 08 - Türkei

Regierungspräsidien

Bearbeiter/in Herr Meireis
Durchwahl (06 11) 353 1670
Fax (06 11) 3533 1670
E-Mail r.meireis@hmdi.hessen.de

64278 Darmstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

35390 Gießen

Datum 23. März 2005

34117 Kassel

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund des Antragserwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit:

Staatsangehörigkeits-, Aufenthalts- und Personenstandsrecht, Pass- und Personalausweisrecht

Seit dem In-Kraft-Treten der Staatsangehörigkeitsnovelle am 1. Januar 2000 führt jeder antragsgebundene Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, sofern nicht die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorher genehmigt worden ist, § 25 Abs. 1 und 2 StAG. Nach der Vorgängerregelung ist die genannte Rechtsfolge nur dann eingetreten, wenn der Deutsche im Zeitpunkt des Erwerbs der fremden Staatsangehörigkeit in Deutschland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hatte (sog. „Inlandsklausel“).

Obwohl die genannte Rechtsänderung im Zuge einer vielfältigen Öffentlichkeitsarbeit zum Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsnovelle verbreitet worden ist und Eingebürgerte seither mit einem besonderen Merkblatt über die Folgen eines nicht genehmigten Antragserwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit informiert werden, gibt es Anzeichen dafür, dass insbesondere Deutsche türkischer Herkunft im Anschluss an den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag ihre vormalige türkische Staatsangehörigkeit zurück erworben haben. Derartige Vorgänge führen ausnahmslos zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antragserwerb der fremden Staatsangehörigkeit wirksam wird; auf die subjektive Kenntnis der Rechtsfolge des § 25 StAG durch die Betroffenen kommt es dabei nicht an.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind die Betroffenen Ausländer, auch wenn den Ausländerbehörden, den Pass- und Personalausweisbehörden oder Standesämtern dieser Umstand nicht bekannt ist.

Für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland müssen sie als Ausländer die Passpflicht erfüllen und ein Aufenthaltsrecht oder einen Aufenthaltstitel besitzen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern in seinem Rundschreiben vom 13. Januar 2005 (**Anlage**). Besonders weise ich darauf hin, dass ein Aufenthaltstitel nach § 38 AufenthG nur auf Antrag gewährt wird, der innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden kann. Zugunsten der Betroffenen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie erst durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und der damit verbundenen Presseberichterstattung von dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. der sechsmonatigen Antragsfrist erfahren haben. Die Frist nach § 38 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist somit eingehalten, wenn entsprechende Anträge bis zum 30. Juni 2005 gestellt werden.

Deutsche Pässe und Personalausweise sind zeitnah einzuziehen, sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erlangt. Bei der Beantragung eines neuen Personalausweises oder Reisepasses bitte ich den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Auf das mit Erlass vom 7. Februar 2003 (StAnz. S. 1483) eingeführte Beiblatt mache ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich aufmerksam.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hat unmittelbare Konsequenzen für die Beurteilung personenstandsrechtlicher Vorgänge, in denen die Staatsangehörigkeit vorgreiflich ist für das maßgebliche Personalstatut sowie für den möglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 und 3 StAG. Die Standesämter werden daher gebeten, potenziell Betroffene im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit entsprechend zu informieren, entstehende Zweifelsfragen aufzuklären und auf eine rechtliche Bereinigung der Situation hinzuwirken.

Eine erneute Einbürgerung kommt in Betracht, wenn im Zeitpunkt der neuerlichen Einbürgerungsentscheidungen sämtliche Voraussetzungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und den dazu ergangenen Anwendungshinweisen vorliegen. Fälle, in denen der Wiedererwerb der fremden Staatsangehörigkeit vor dem 1. Januar 2000 vom Inland aus beantragt, dem Antrag aber erst nach diesem Zeitpunkt stattgegeben worden ist, bitte ich mir mit einem Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Das Bundesministerium des Innern hat für den Adressatenkreis deutsch-türkischer Betroffener ein besonderes Faltblatt aufgelegt, das unter der Adresse [www.bmi.bund.de/Publikationen/FlyerStaatsangehoerigkeit - Plötzlich nicht mehr deutsch - verfügbar ist](http://www.bmi.bund.de/Publikationen/FlyerStaatsangehoerigkeit-Plotzlich-nicht-mehr-deutsch-verfuegbar-ist). Ich rege an, geeignete Multi-

plikatoren auf diese Informationsangebot hinzuweisen, und an potenziell Betroffene zu appellieren, ihre Angelegenheiten in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse so schnell wie möglich zu klären und sich den zuständigen Behörden anzuvertrauen.

Die Regierungspräsidien bitte ich um die vorübergehende Führung einer Geschäftsstatistik, in der bekannt gewordene Verlustfälle nach § 25 StAG - aufgeschlüsselt nach erworbenen Staatsangehörigkeiten - sowie deren aufenthalts- und ggf. einbürgerungsrechtlichen Erledigung kreisweise zusammengestellt werden. Die Berichte erbitte ich quartalsweise jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

Ich bitte, die Ausländerbehörden, die Pass- und Personalausweisbehörden sowie die Standesämter und deren Aufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.:

(Hannappel)

1 Anlage